



ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
WIEN

Über das Leben hinaus

Ihr Ratgeber zum Thema Erbrecht und Testament



Mit Ihrem Testament schenken Sie Krebs- kranken und deren Familien eine Lebens- perspektive.

Inhalt

Einleitende Worte des Präsidenten

Warum wir für Krebskranke so wichtig sind

Ihre Spende wirkt

Ein Herz für Menschen

Ein Testament ganz in Ihrem Sinne

Erbschaft und Vermächtnis

Das Testament schreiben

Das Testament aufbewahren

Formen des Testaments

Gesetzliche Erbfolge und gesetzlicher Pflichtteil

Gutes tun über das Leben hinaus

Testamentsspende an die Krebshilfe Wien

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Beratung und Kontakt

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Ratgeber großteils das generische Maskulinum verwendet. Die darin verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich aber – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde und Freundinnen der Krebshilfe Wien,

schwere Erkrankungen, Sterben und Tod sind Themen, die in unserer an sich so offenen Gesellschaft nach wie vor wenig Platz haben und über die man nicht so gerne spricht. Darüber

sind wir uns gerade bei der Krebshilfe Wien bewusst. Viele unserer Patientinnen und Patienten waren dem Tod nahe und wenn sie heute nach erfolgreichem Abschluss ihrer medizinischen Therapien leben, dann auch im ständigen Bewusstsein, wie sehr Leben und Tod miteinander verknüpft sind. Einige Menschen haben wir auf ihrem herausfordernden und schmerzvollen Weg durch die Erkrankung ein Stück weit begleitet, bevor sie oft viel zu früh an Krebs starben. Als Arzt habe ich mir natürlich viele Gedanken über den Tod gemacht und tagtäglich erlebt, wie nahe er uns gerade bei schwerer Erkrankung, aber auch im natürlichen Alterungsprozess ist.

Umso mehr wissen wir, dass es uns entlastet, wenn wir Dinge rechtzeitig regeln und darüber offen innerhalb der Familie und mit Freunden sprechen.

Diese Broschüre zum Erbrecht soll dabei helfen, indem sie Ihnen Antworten auf viele wichtige Fragen

gibt. Es ist uns sehr bewusst, dass es kein Testament „von der Stange“ gibt, sondern man auf die jeweilige individuelle Situation eingehen muss. Dabei hilft Ihnen der Notar oder Rechtsanwalt. Das Testament ist sicherlich eine gute und – richtig aufgesetzt – auch eine rechtssichere Möglichkeit, seinem letzten Willen Ausdruck zu verleihen. Viele unter uns wollen über die eigene Zeit hinaus etwas weitergeben von sich selbst und ihren Lebensvorstellungen, Erfahrungen und auch Träumen für die Zukunft. So können wir als Menschen ein Zeichen von uns hinterlassen und auf besondere Art und Weise ein Stück weiterleben.

Als Krebshilfe Wien sind wir gerührt davon, dass immer wieder Menschen in ihrem letzten Willen unseren Verein bedenken. Wir versuchen uns dann vorzustellen, wer diese Menschen waren und malen uns ein Bild über deren Persönlichkeiten, deren Wertvorstellungen und letzten Willen für eine Zukunft, die sie selbst nicht mehr erleben. Was für ein großes Geschenk und gleichzeitig was für eine enorme Verantwortung, das „Vermächtnis“ im Sinne unserer Vermächtnisgeberinnen und Vermächtnisgeber und die Erinnerung an sie weiterzutragen. Dieser Verantwortung sind wir uns tagtäglich sehr bewusst und sagen Danke für jede testamentarische Zuwendung, die Zeichen des Vertrauens in unsere Arbeit für Menschen mit Krebs und zugleich in unsere Organisation ist.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen noch möglichst viele Jahre in guter Gesundheit!

Mit herzlichen Grüßen
Ihr

Univ.Prof. Dr. Michael Micksche
Präsident der Österreichischen Krebshilfe Wien



**Warum wir für Krebs-
kranke und deren
Familien so wichtig sind**

Retningsanker in der Krise

Viele von uns sind im Laufe ihres Lebens in ihrer Familie, im nahen Freundeskreis oder gar selbst von Krebs betroffen und wissen deswegen: Es gibt keine Garantie für Gesundheit. Auch wenn es bei Krebs bekanntlich Risikofaktoren wie Nikotin, Alkohol und UV-Strahlung gibt, hat leider häufig der Zufall seine Hand im Spiel.

Jeder Vierte stirbt an Krebs.

Pro Jahr erkranken rund 42.000 Österreicher:innen an Krebs. Rund 380.000 Frauen und Männer sind es, die mit einer Krebserkrankung leben müssen – fast doppelt so viele als noch vor 20 Jahren. Jeder vierte Todesfall wird mittlerweile durch Krebs verursacht. Gut zu wissen ist aber, dass das relative 5-Jahres-Überleben signifikant gestiegen ist. Dadurch erhöht sich allerdings die Zahl der mit Krebs lebenden Menschen weiter – und wir müssen zur Kenntnis nehmen: Immer mehr Menschen brauchen Hilfe, unsere Hilfe.

Wir dürfen nicht wegschauen.

Die Diagnose Krebs wird von Betroffenen oft als Fall aus der Wirklichkeit beschrieben. Es braucht viel Zeit und helfende Hände, um zurück ins Leben zu finden. Seit 1994 engagiert sich die Österreichische Krebshilfe Wien im Bereich Patientenhilfe und -beratung sowie in der Prävention und Früherkennung von Krebs. Als Patientenorganisation wissen wir, dass es nach einer Krebsdiagnose viel mehr braucht als die medizinische Behandlung im Krankenhaus: Krebserkrankte möchten ihre

Krankheit und die Behandlung besser verstehen – und das nicht nur nach dem Schockmoment der Diagnose. Die Krankheit begleitet Krebskranke meist ihr ganzes Leben.

Wir helfen – immer und allen, kostenlos.

Deswegen brauchen sie über eine lange Zeit professionelle Unterstützung, und das auf mehreren Ebenen: medizinische Beratung, emotionale d.h. psychoonkologische Unterstützung, sozialrechtliche Beratung, oft auch praktische Ratschläge, wie sie den Alltag bewältigen können. Sie möchten über Nebenwirkungen und Möglichkeiten der Selbsthilfe (Bewegung, Ernährung, Komplementärmedizin) informiert werden. Betroffene sind lange nach ihrer Krebsbehandlung psychisch gefordert. Wichtig ist es, die Langzeitfolgen der Erkrankung und der Behandlung – wie etwa Erschöpfung, Depressionen oder geschwächtes Immunsystem – zu beobachten und zu therapieren. Sie müssen lernen, mit der Angst vor einem möglichen Rückfall oder dem Fortschreiten der Erkrankung zu leben. In dieser herausfordernden Zeit sehnen sich Krebskranke und deren Familien nach einem Raum, wo sie mit Menschen zusammentreffen, die sie ohne Worte verstehen und oft dasselbe durchmachen wie sie selbst. Diesen Raum können wir ihnen anbieten: in unserem Beratungszentrum, telefonisch und durch unsere mobile psychoonkologische Unterstützung auch im eigenen Heim.



Karin Isak, Klinische Psychologin/Schwerpunkt Psychoonkologie:

Als Beratungsstellenleiterin der Krebshilfe Wien begleite und unterstütze ich gemeinsam mit meinen Kolleginnen aus der Psychoonkologie Krebspatient:innen und deren Angehörige auf ihrem körperlich und seelisch herausfordernden Weg durch alle Krankheits- und Behandlungsphasen. Psychoonkologische Hilfe ist wichtig, um das sich rasend schnell drehende Karussell der sich im atemberaubenden Tempo abwechselnden Emotionen, wie Hilflosigkeit, Wut, Angst, Verzweiflung und depressiven Verstimmungen etwas zur Ruhe zu bringen, Fatigue und Schmerz zu reduzieren und so wieder phasenweise Erholung und Entspannung zu gewinnen. Uns ist bewusst, dass unsere Unterstützung nur durch Spenden ermöglicht werden kann und bitten Sie deswegen, uns zu helfen: So können wir weiterhin für Krebskranke und deren Angehörige da sein und ihnen helfen.



Ihre Spende wirkt

Wir stehen für Verantwortung, Transparenz und Unabhängigkeit

Als gemeinnützige Einrichtung werden wir überwiegend aus Spenden finanziert. Hinter Ihrer Spende, die Sie uns anvertrauen, stehen Ihre persönlichen Überlegungen und Interessen und Ihre ganz persönliche Lebensgeschichte – Ihr wertvolles Geld, das von Herzen kommt. Wir wollen es in Ihrem Sinne zielgerichtet und effizient einsetzen.

Rund 86 % der maßgeblichen Gesamtaufwendungen fließen direkt in die Programmarbeit und Unterstützung von Patient:innen.



Quelle: Finanzbericht 2021

Das Vertrauen unserer Spenderinnen und Spender ist uns eine große Verpflichtung. Im jährlich erscheinenden Tätigkeitsbericht der Krebshilfe Wien weisen wir im Detail alle Aktivitäten in den verschiedenen Programmbereichen, die Ausgaben sowie die Verwendung der Spendengelder aus.



Spendengütesiegel

Die Österreichische Krebshilfe Wien ist seit mehr als 20 Jahren Trägerin des Spendengütesiegels. Die Prüfung zur Verleihung des Spendengütesiegels erfolgt auf Basis des jeweils voran gegangenen Rechnungsjahres und beinhaltet: Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, internes Kontrollsystem, satzungsgemäße Mittelverwendung, Sparsamkeit & Wirtschaftlichkeit, Finanzpolitik, Personalwesen, Lauterkeit der Werbung, Ethik der Spendenwerbung.



**Dr. Arik Galid, Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe,
Schwerpunkt: Brustkrebserkrankungen und gynäkologische Onkologie**

Als Arzt kenne ich selbst den mehr als herausfordernden Alltag in der Klinik: Systembedingt kann Krebspatienten:innen heutzutage leider nicht mehr die Zeit geschenkt werden, die sie für eine bessere Bewältigung ihrer schwierigen körperlichen und psychischen Situation bräuchten. Deswegen ist es so wichtig, dass bei der Krebshilfe Wien Fachleute in ruhiger und neutraler Atmosphäre auf all die Fragen eingehen können, die sich Patient:innen im Krankenhaus nicht zu stellen trauen. Neben der fachlichen Kompetenz erwarten sich Betroffene seitens ihrer Ärzte und Ärztinnen noch viel mehr Fürsorglichkeit, Verständnis und Zeit – und dies können wir ihnen in der medizinischen Beratung der Krebshilfe Wien ausreichend bieten.

Gaby Schubert-Sonnichler, Geschäftsführerin, Österreichische Krebshilfe Wien

Krebspatient:innen beschreiben den Moment, in dem sie die Diagnose Krebs erfahren, oft als „Fall aus der Wirklichkeit“. Wir Krebshilfe-Mitarbeiter:innen, Berater:innen und Helfer:innen können den Fall zwar nicht verhindern, aber wir können einen Fallschirm aufspannen – mit Informationen aus erster Hand, einfühlsamer Beratung und schneller Hilfe – und bremsen den harten Aufprall damit spürbar.

Menschen wie Sie, die sich mit dem Gedanken tragen, uns beim Aufspannen dieses Fallschirms zur Seite zu stehen, indem Sie uns mit einem Legat oder Ihrem Erbe bedenken, spielen in unserer Mission eine bedeutende und nachhaltig wirksame Rolle. Danke, dass Sie ernsthaft überlegen uns zu helfen, damit wir helfen können!



© A. Greiner

Alexander Greiner, ehemaliger Krebspatient, freier Journalist und Moderator

2015 erkrankte ich mit nur 35 Jahren an Hodenkrebs, der zwei Jahre später zu einer Metastase in der Schulter führte. Die Krebshilfe hat mir damals sehr geholfen: mit onkologischer Zweitmeinung, komplementärmedizinischer Beratung, Ernährungsberatung und psychoonkologischer Begleitung. Mittlerweile leite ich hier selbst eine Selbsthilfegruppe für an Krebs erkrankte Männer und weiß, wie wichtig es ist, dass Betroffene sich untereinander ungezwungen austauschen können.



Gabi D. holte sich bei der Krebshilfe Wien Hilfe, als ihr Mann an Krebs erkrankte und starb:

Mich führte das persönliche Schicksal zur Krebshilfe Wien: Nach einer langen, erfüllten Ehe erkrankte mein Ehemann vor ein paar Jahren an einem Hirntumor. Ich stand damals noch im Berufsleben und war plötzlich mehrfach gefordert. Neben meinem Mann hatte ich mich auch um meine damals bereits recht alte Mutter zu sorgen. Das Glioblastom Grad 4 verschlechterte sich zwar langsamer, als die Ärzte damals prognostiziert hatten – trotzdem verging die Zeit zusammen viel zu schnell und jeder Tag war so intensiv wie möglich zu nützen, ehe das Leben sich für unsere Familie schlagartig ändern würde. In dieser schwierigen Zeit wurde ich von der Krebshilfe Wien durch psychoonkologische Unterstützung betreut – das hat mir ganz viel Kraft gegeben. Da ich für diese Hilfe immer etwas zurückgeben wollte, bin ich seitdem als ehrenamtliche Mitarbeiterin tätig. Es macht mir Spaß und vor allem es macht so viel Sinn, anderen zu helfen.

Ein Herz für Menschen



Ganz konkret

Am Beispiel „Mama/Papa hat Krebs“ veranschaulichen wir unser vielfältiges Unterstützungsangebot

Ein Gespräch mit Jutta Steinschaden, klinische Psychologin, Schwerpunkt Kinder und Jugendliche, Leiterin „Mama/Papa hat Krebs“

Warum braucht die ganze Familie Unterstützung, wenn ein Elternteil an Krebs erkrankt?

Die Krebsdiagnose ist ein riesiger Einschnitt in das Leben der Erkrankten, aber auch in das der Angehörigen. Es unterstützt die Eltern ungemein, wenn sie wissen, dass wir uns um ihre Kinder kümmern, Informationen geben und sie in dieser schwierigen Zeit begleiten. Viel Aufklärung ist notwendig. Es ist sehr wichtig, mit den Kindern zu sprechen und ihnen die Wahrheit zu sagen. Denn sie spüren ohnedies, dass etwas passiert ist, das auch den Eltern große Angst macht.

Wenn ein Elternteil an Krebs erkrankt, ist die ganze Familie betroffen. Kein Stein bleibt auf dem anderen. Alle haben Angst und fragen sich: Wird jetzt alles anders? Wie gehen wir miteinander um? Die bisherigen Abläufe des Alltags gelten oft nicht mehr, wenn die Grundfesten erschüttert werden. Viele betroffene Eltern haben das Bedürfnis die Kinder zu schützen, indem sie ihnen alles erlauben und Regeln nacheinander wegbrechen lassen. Dabei brauchen ihre Kinder genau jetzt Sicherheit, Halt, Orientierung und auch Regeln.

Wir helfen den Kindern und den Eltern sowohl in der Diagnose-, als auch in der langen, strapazierenden Therapiephase, sich zu öffnen und gegenseitig den notwendigen Halt zu geben. Ein praktisches Beispiel: Wir unterstützen viele Eltern, die Diagnose gegenüber den Kindern zu artikulieren. Es geht darum, mit den Kindern darüber zu sprechen. Man kann ihnen damit ein großes Stück der Angst nehmen. Ich sage immer: Information schützt!

In welchen Situationen hast du den Eindruck, am meisten helfen zu können?

Ganz am Beginn, in der Zeit der Diagnose. Ich kann mit-helfen, wichtige Weichen zu stellen. Auch wenn es eine schlechte Nachricht für die Kinder ist, sie müssen das Gefühl haben: es wird mit mir geredet, ich muss mich nicht selbst darum kümmern, zu erfahren, was los ist.

Dann natürlich, wenn es schlechter wird oder wenn das Sterben näher rückt. Ich helfe dabei, diese Monate miteinander aushalten zu können. Ich bin immer da und begleite die Familie über eine lange Zeit. Wieder ein praktisches Beispiel: ich berate die Eltern, was in dieser Zeit wichtig ist und unterstütze sie, so lange es noch geht, eine „Erinnerungskiste“ für jedes Kind zu machen und einen Brief an jedes Kind zu schreiben. Das ist eine wichtige Liebeserklärung an ihr Kind und das kann sie ihr Leben lang stärken.

Was gibst du den Kindern auf ihren bestimmt nicht einfachen Weg mit?

Mein Fokus ist: „Schau auf dich. Du darfst selbst Bedürfnisse haben.“ Oft zeigen Kinder mitten im Chaos nicht, dass es ihnen schlecht geht. Häufig „melden“ Kinder und Jugendliche erst nach der akuten Behandlungsphase ihre Schwierigkeiten. Kinder sollen Pausen von der Angst machen können. Ja, sie sollen auf das Faschingsfest gehen, natürlich den Kindergarten und die Schule besuchen – das gibt ihnen Halt. Sie brauchen unbedingt einen sicheren, sorgenfreien Ort und ich lerne ihnen, wie sie sich zeitweise dorthin „beamen“ können. Auch Teenagern soll es zwischendurch erlaubt sein, im Leben Spaß zu haben. Es hilft vielen Kindern und Jugendlichen in die Krebshilfe zu kommen und zu wissen, es gibt auch andere, die ähnliche Sorgen haben wie sie selbst; sie sind nicht alleine. Und ich gebe ihnen mit, was für viele nicht selbstverständlich ist: Es hilft, miteinander zu reden. Und: „Hole dir unbedingt Unterstützung, wenn du sie brauchst.“





Ein Testament ganz in Ihrem Sinne

Rechtzeitige Vorsorgemaßnahmen für den Erbfall verhindern nicht nur Uneinigkeiten oder gar Konflikte bei den Hinterbliebenen. Gerade in Zeiten von immer mehr Patchworkfamilien ist es ratsam, rechtzeitig Klarheit zu schaffen – das neue Erbrecht trifft hier genaue Regelungen. Wenn Sie rechtzeitig vorsorgen, können zudem neben den engsten Verwandten bzw. Blutsverwandten auch andere, emotional nahestehende Familienmitglieder, gute Freunde oder gemeinnützige Einrichtungen bedacht werden.

Wichtig ist es zu wissen, dass ein Testament jederzeit widerrufen, geändert bzw. an sich veränderte Lebensumstände angepasst werden kann. Falls kein Testament vorhanden ist und sich auch keine gesetzlichen Erben (auch kein erbberechtigter Lebensgefährte und keine Vermächtnisnehmer) finden, fällt der Nachlass an die österreichische Republik.



Es ist in jedem Fall ratsam, ein Testament zu verfassen – und das unabhängig davon, wie groß Ihr hinterlassenes Vermögen ist.

Wird kein Testament verfasst, tritt in Österreich die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Diese regelt, wer im Todesfall erbberechtigt ist: Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt allein Blutsverwandte, Adoptivkinder, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner oder den Staat. Diese gesetzliche Erbfolge muss nicht unbedingt Ihrem letzten Willen entsprechen.

Nur ein Testament (oder ein Erbvertrag) setzt die gesetzliche Erbfolge bis zu einem gewissen Grad außer Kraft und ermöglicht individuelle Gestaltungsfreiheit. So können Ihre eigenen Wünsche in der geltenden Rechtslage wirksam zum Tragen kommen. Damit können Sie selbst bestimmen, was nach Ihrem Ableben mit Ihrem Besitz und Vermögen geschehen soll.



**Tipp von Notar Dr. Christoph Beer
Hardtgasse 17, 1190 Wien:**

Weshalb verfasst man ein Testament?

„Ein Testament soll man errichten, wenn man die gesetzliche Erbfolge abändern möchte: Wenn man z.B. zwei Kinder und einen Ehegatten hat und möchte, dass alle drei gleich viel bekommen, muss man kein Testament machen. Wenn man aber möchte, dass der Ehegatte mehr bekommt als die Kinder, muss man ein Testament machen. Falls die Gefahr besteht, dass mehrere Erben über die Nutzung des Nachlasses streiten, kann man dies mit klaren Teilungsanordnungen in einem Testament weitgehend vermeiden.

Jedenfalls sollte man ein Testament errichten, wenn der Lebensgefährte oder ein Stiefkind erben soll, weil gesetzliche Erben nur Blutsverwandte oder Ehegatten sein können.

Wenn man in einer Patchwork-Familie lebt oder wenn man keine Kinder hat, sollte man ebenfalls prüfen lassen, ob ein Testament sinnvoll ist. Des Weiteren muss man ein Testament errichten, wenn man eine gemeinnützige Organisation bedenken möchte.“



Erbschaft und Vermächtnis

Unter **Erbschaft** versteht man das gesamte Vermögen der verstorbenen Person oder einen Teil bzw. eine bestimmte Quote (z.B. die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel) des gesamten Vermögens. Der Nachlass wird in einem gerichtlichen Verlassenschaftsverfahren abgewickelt. Dabei wird das gesamte Vermögen des Verstorbenen festgestellt und den rechtmäßigen Erben übertragen bzw. ist Berechnungsgrundlage für allfällige Pflichtteilsansprüche. Wenn der Erblasser oder die Erblasserin nur eine Person zum Erben bestimmt hat, erhält diese den gesamten Nachlass. Wenn mehrere Erben bestimmt wurden, wird das Vermögen nach Quoten aufgeteilt.

Von einem **Vermächtnis** (Legat) spricht man, wenn eine Person oder eine Körperschaft nur bestimmte Gegenstände oder einen Geldbetrag aus der Verlassenschaft erhalten soll. Das können z.B. die Wohnung, ein Sparbuch, die Münzsammlung sein. Der Vermächtnisnehmer ist am Verlassenschaftsverfahren nicht beteiligt und muss auch nicht für die Begräbnis- und Verfahrenskosten aufkommen bzw. haftet sie/er grundsätzlich nicht für Schulden des Erblassers. Der Vermächtnisnehmer übernimmt aber allfällige Belastungen der vermachten Sache (z.B. Pfandrechte).

Was kann alles vererbt werden?

Vererblich sind alle Vermögenswerte des Verstorbenen (z.B. Liegenschaften, Sparguthaben, Schmuck oder Forderungen gegen andere Personen). Vererblich sind auch Ansprüche aus Ablebens- und Unfallversicherungen, die keinen Begünstigten nennen – ebenso Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche. Aber auch Schulden des Verstorbenen wie ein offener Kredit sind vererblich: Größte Vorsicht bei der Annahme einer Erbschaft ist geboten, wenn der/die Verstorbene größere Schulden hinterlassen hat bzw. solche zu erwarten sind (Stichwort Erbantrittserklärung). Nicht vererblich sind bestimmte an die Person des Berechtigten gebundene Rechte und Pflichten wie ein Wohnrecht, Gewerbeberechtigungen, Unterhaltsansprüche oder Vorkaufsrechte: sie enden allesamt mit dem Tod der verstorbenen Person und gehören nicht zur Verlassenschaft.



Tipp von Notar Dr. Christoph Beer:

Ein nicht auffindbares Testament gilt als nicht existent.

„Eine Registrierung im zentralen Testamentsregister hat den Vorteil, den Aufbewahrungsort zu nennen, so dass das Testament auch sicher gefunden wird.“

Ein Testament, das errichtet wurde, aber im Sterbefall nicht auffindbar ist, hilft niemandem. Mit der Registrierung kann zudem verhindert werden, dass jemand, der das Testament findet und inhaltlich damit nicht einverstanden ist, dieses unterschlägt.“

Das Testament verfassen

Grundsätzlich kann jeder, der über 18 Jahre und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist, ein Testament errichten. Wenn Sie ein Testament schreiben, dann müssen Sie auf einige Dinge achten: Ein gültiges Testament unterliegt strengen Formvorschriften. Ratsam ist es deswegen, gemeinsam mit Ihrem Notar oder Ihrem Rechtsanwalt das Testament zu erstellen bzw. überprüfen zu lassen. So stellen Sie sicher, dass Ihr letzter Wille klar, deutlich und nachvollziehbar formuliert ist, damit im Erbfall Unklarheiten und Streitigkeiten vermieden werden. Zusätzlich können Sie die letztwillige Verfügung im Testamentsregister registrieren lassen.



Kosten: Was ein Testament kosten sollte

Für die Beratung, fachmännische Errichtung, Hinterlegung und Registrierung eines einfachen Testaments beim Zentralen Testamentsregister wird einmalig eine Gebühr berechnet. Je nach Aufwand liegen die Kosten bei einem einfachen Testament bei ca. € 400-600,-. Bei komplizierten Testamenten, die intensivere Beratung erfordern, empfiehlt es sich, die Kosten vorher zu erfragen. Wenn Sie Ihr Testament selbst anfertigen wollen, empfiehlt sich auf alle Fälle eine Eintragung im sogenannten Testamentsregister, wofür geringfügige Kosten anfallen.

Das Testament erstellen und aufbewahren

Das Testament aufbewahren

Unterscheiden muss man zwischen der Registrierung des Testaments und dessen Verwahrung bzw. Hinterlegung. Verwahren kann die Erblasserin oder der Erblasser das Testament in einer erkennbaren Dokumentenmappe oder in einem Safe bei sich zuhause. Das Dokument kann ebenso beim Notar oder Rechtsanwalt gegen eine geringe Gebühr hinterlegt werden.

Empfohlen wird in jedem Fall die Registrierung des Testaments im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer (Registrierung bei einem Notar) oder im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (Registrierung bei einem Rechtsanwalt). Der Testierende kann durch die Eintragung sicher sein, dass seine letztwillige Verfügung bei Eintritt des Erbfalls aufgefunden und respektiert wird. Im Testamentsregister werden nicht der Inhalt des Testaments, sondern nur die persönlichen Daten des Testamentserrichters und das Datum der Testamentserrichtung elektronisch gespeichert.

Angehörige des Testierenden sind zu dessen Lebzeiten zur Einsichtnahme in das Register nicht berechtigt: Das heißt, die Existenz und der Inhalt des Testaments bleiben zu Lebzeiten des Testierenden geheim.

Im Sterbefall fragt der zuständige Notar beim Register an, das ihm mitteilt, wo das Testament hinterlegt ist. Grundsätzlich spricht nichts dagegen, dass das Testament beim Erblasser bleibt. Nur muss Sorge dafür getragen werden, dass es nach Ableben des Erblassers auch wirklich gefunden werden kann.

Formen des Testaments

Das handschriftliche Testament

Wien, am 20. Jänner 2023

Mein Testament

Ich, Erika Mustermann, geboren am 20. Mai 1957, wohnhaft in 1200 Wien, Mustergasse 20, verfüge hiernit letztwillig wie folgt:

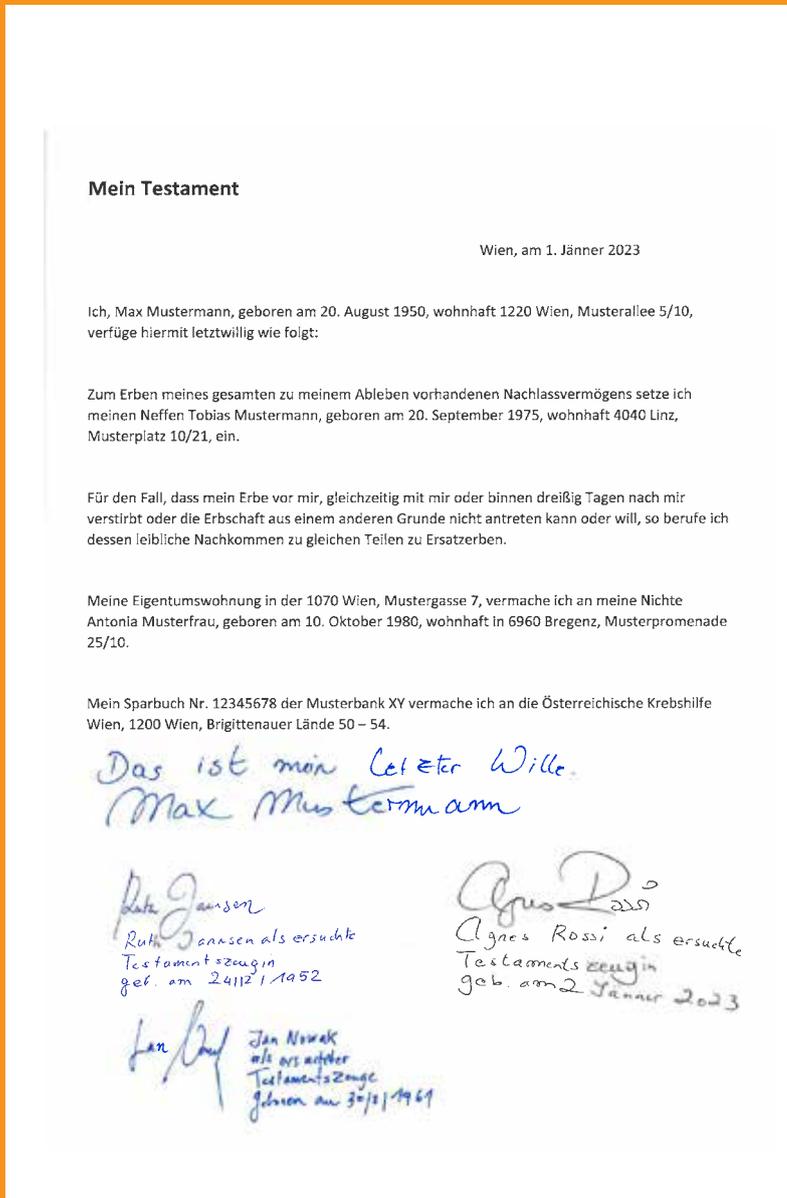
- Ich widerrufe alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen.
- Als Erben meines gesamten, zu meinem Ableben vorhandenen Nachlassvermögens setze ich zu gleichen Teilen meine Nichte Sophie Mustermann, geboren am 16.4.1984, wohnhaft in 1060 Wien, Musterstraße 6 und meinen Neffen Jonathan Mustermann, geboren am 19.5.1970, wohnhaft in 8042 Graz, Musterallee 42, ein.
- Mein Sparbuch Nr. 12345678 bei der Musterbank vermache ich hiernit an den gemeinnützigen Verein 'Österreichische Krebshilfe Wien', ZVR-Nr.: 594056757, Vereinssitz in 1200 Wien, Pier 50, Brigittenauer Lände 50-54.

Das ist mein letzter Wille.

Erika Mustermann

- Das gesamte Testament muss von Ihnen eigenhändig d.h. mit einem Kugelschreiber oder einer Füllfeder geschrieben und unterschrieben werden.
- Zeugen sind nicht erforderlich.
- Vorname und Zuname der Erblasser sind zu beachten.
- Neben der Einsetzung Ihrer Erben können Sie auch nahestehenden Personen oder einer gemeinnützigen Organisation ein Vermächtnis hinterlassen.
- Die Unterschrift muss am Ende des Textes erfolgen. Etwaige Ergänzungen und Korrekturen sind nochmals zu unterschreiben. Bei mehrseitigen Testamenten sollte jede Seite unterschrieben werden.
- Sie müssen Ort und Datum angeben, da immer das zuletzt verfasste Testament gültig ist. Dieses kann im Verlassenschaftsverfahren von Bedeutung sein, wenn mehrere, widerstreitende Testamente vorliegen.

Das fremdhändige Testament



- Das fremdhändige Testament wird von einer anderen Person handschriftlich oder maschinell (PC oder Schreibmaschine) verfasst und dann vom Erblasser sowie drei Zeugen eigenhändig unterschrieben.
- Explizit darauf hingewiesen werden muss seitens des Erblassers darauf, dass dieses Testament seinem/ihrer letzten Willen entspricht.
- Drei Zeugen sind erforderlich, die volljährig und geschäftsfähig sein müssen. Sie müssen gleichzeitig anwesend sein, wenn der Erblasser das Testament unterzeichnet und seinen letzten Willen bekräftigt.
- Sie dürfen zum Erblasser nicht im nahen Verwandtschafts- oder Angestelltenverhältnis stehen oder selbst auch nicht im Testament bedacht werden.
- Die Zeugen müssen neben ihrer Unterschrift eigenhändig niederschreiben, dass sie Zeugen sind (z.B. „als ersuchte Testamentszeugin“)
- Genannt werden müssen Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum oder Adresse der Zeugen.

Das öffentliche Testament

Wenn Sie nicht schreiben können oder in Ihrer Willensäußerung eingeschränkt sind, besteht die Möglichkeit, ein öffentliches Testament zu errichten. Dies geschieht bei Gericht oder bei einem Notariat. Bei der Errichtung müssen zwei Notare oder ein Notar und zwei Zeugen anwesend sein.

Gesetzliche Erbfolge und gesetzlicher Pflichtteil

Die gesetzliche Erbfolge

Wird kein Testament errichtet, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Sie regelt, wer aus dem Nachlass erbt und zu welchen Teilen. Gesetzliche Erben sind Ehegattin oder Ehegatte und Blutsverwandte. Haben Alleinstehende gar keine Blutsverwandte, geht das Erbe vollständig an den Staat.

Die Erbfolge bei den Verwandten richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad: Die Verwandten als gesetzliche Erben kommen in einer gewissen Reihenfolge zum Zug. Man unterscheidet zwischen verschiedenen Linien, wobei Verwandte immer nur dann erbberechtigt sind, wenn es keine Verwandten der vorhergehenden Linie mehr gibt.



Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Neben den Verwandten hat auch der Ehepartner des Verstorbenen ein gesetzliches Erbrecht. Neben Nachkommen des Verstorbenen beträgt die Erbquote des Ehepartners $\frac{1}{3}$ des Nachlasses, neben den Eltern $\frac{2}{3}$. Gibt es weder Nachkommen noch Eltern, ist der Ehepartner gesetzlicher Alleinerbe. Er schließt also die Geschwister des Verstorbenen und alle anderen Verwandten aus.

Zusätzlich zur genannten Erbquote erhält der Ehepartner auch das sog. gesetzliche Vorausvermächtnis. Dieses besteht einerseits aus dem sehr wertvollen Recht, weiter in der Ehwohnung zu wohnen. Weiters fallen dem Ehepartner die im gemeinsamen Haushalt befindlichen beweglichen Sachen zu, sofern diese zur Fortführung des Haushaltes erforderlich sind.

Seit der Erbrechtsreform 2017 hat auch der Lebensgefährte des Verstorbenen ein außerordentliches Erbrecht. Dieses kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn es überhaupt keine Verwandten gibt, was selten der Fall ist. Einen Lebensgefährten kann man daher nur mit einem Testament gut absichern.

Der Pflichtteil

In Österreich kann jeder frei entscheiden, wen man in seinem Testament als Erbe einsetzt. Beschränkt ist diese Freiheit durch den Pflichtteil. Der Pflichtteil ist ein Mindestanteil am Erbe, den bestimmte, dem/der Verstorbenen nahestehende Personen erhalten müssen, auch wenn sie in einem Testament nicht bedacht wurden.

Die Höhe des Pflichtteils ist vom gesetzlichen Erbrecht abhängig. Der Pflichtteilsanspruch beträgt immer die Hälfte der gesetzlichen Erbquote.

Seit der Erbrechtsreform vom 1.1.2017 sind nur noch die Nachkommen und der Ehegatte/die Ehegattin oder der Partner/die Partnerin pflichtteilsberechtigt. Zu den Nachkommen zählen die Kinder, wenn diese verstorben sind, die Enkel und so weiter. Als Pflichtteil steht den genannten Personen – wie schon bisher – die Hälfte der gesetzlichen Erbquote zu. Eltern und weitere Vorfahren erhalten keinen Pflichtteil mehr.

Das Pflichtteil entspricht nicht dem Anspruch, bestimmte Gegenstände aus den Aktiven der Verlassenschaft zu erhalten, sondern es ist lediglich eine Geldforderung gegen den Erben bzw. die Erben. Der Pflichtteilsberechtigte hat im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens das Recht, die Schätzung der Aktiven der Verlassenschaft zu verlangen. Der Pflichtteil wird vom reinen Verlassenschaftswert berechnet, also von dem, was von den Aktiven nach Abzug aller Schulden und Verfahrenskosten übrigbleibt.

Wer nicht verheiratet (oder verpartnert) ist und auch keine Kinder hat, den braucht das Pflichtteilsrecht nicht weiter zu kümmern. Eine solche Person kann frei über ihr gesamtes Vermögen verfügen.

Sie wollen wissen, wer in Ihrer Familie wieviel erbt?

Dann besuchen Sie unsere Website und starten Sie den Erb-rechner. So können Sie anonym und kostenlos berechnen, wer aktuell von Ihnen erben würde und wer Anspruch auf einen Pflichtteil hat.

<https://www.krebshilfe-wien.at/spenden/spenden-im-testament>



Unser Tipp:

So bereiten Sie sich auf die Erstellung des Testaments vor

- Verschaffen Sie sich in aller Ruhe einen Überblick über Ihre vermögensrechtliche Situation, indem Sie so genau wie möglich Ihr Vermögen und Ihre Verbindlichkeiten auflisten.
- Schreiben Sie alle Angehörigen, Nahestehenden und Organisationen auf, die bedacht werden sollen.
- Überlegen Sie, wer die Erben und auch Ersatzerben sein sollen, falls Ihr eingesetzter Erbe ausfällt.
- Erstellen Sie eine Tabelle, in der Sie das ganze Vermögen Zeile für Zeile auflisten. Ergänzen Sie diese Vermögenssteile mit Bezeichnungen, mit denen man diese klar zuordnen kann.
- Überlegen Sie, ob durch Schenkungen das Vermögen gegebenenfalls verringert wird.
- Wollen Sie bestimmte Personen oder Organisationen in Vermächtnissen bedenken?
- Vereinbaren Sie einen Termin mit einem Notar oder einem Rechtsanwalt.

**Gutes tun über das
Leben hinaus**



Ein paar Fragen an die Österreichische Krebshilfe Wien

Beraten Sie mich bei der Testamentserrichtung?

Gern unterstützen wir Sie in Ihren grundlegenden Überlegungen. Wir können und dürfen jedoch keine rechtlichen Auskünfte erteilen. Für detaillierte Rechtsauskünfte empfehlen wir, einen Notar oder einen Rechtsanwalt beizuziehen.

Wen soll ich informieren, wenn ich die Österreichische Krebshilfe Wien bedenken will?

Falls Sie nahestehende Familienangehörige haben, ist es bestimmt von Vorteil, mit diesen über Ihre Pläne eines gemeinnützigen Testaments zu sprechen. So können diese Ihre Beweggründe viel besser verstehen und Sie können möglichen Missstimmungen vorbeugen.

Soll ich die Österreichische Krebshilfe Wien informieren, dass ich sie in meinem Testament einsetze?

Grundsätzlich ist es nicht notwendig, uns als Verein einzubinden. Wenn Sie uns allerdings noch während Ihres Lebens informieren, können wir Ihnen wichtige Formalitäten (wie die Vereinsregisternummer) mitteilen. Zudem besteht die Möglichkeit, Sie regelmäßig über unsere Aktivitäten zu informieren und mit Ihnen mehr Kontakt zu haben.

Kann ich der Österreichischen Krebshilfe Wien auch Wertgegenstände oder Immobilien vererben?

Ja. Als Verein sorgen wir dafür, dass die vererbten Gegenstände oder Immobilien von Sachverständigen begutachtet und zum bestmöglichen Preis verkauft werden. Danach fließt der Gesamterlös in die Arbeit unseres Vereins.

Kann ich meine Testamentsspende einem speziellen Projekt der Österreichischen Krebshilfe Wien widmen?

Grundsätzlich ja. Manche Projekte können allerdings auch zeitlich begrenzt sein. Deswegen ist es wichtig, dass Sie bei solch einer Überlegung vorab mit uns in Kontakt treten, um sicherzustellen, dass das Geld dort ankommt, wo Sie es sich wirklich wünschen.

Was ist sonst noch zu beachten, wenn Sie eine Testamentsspende in Erwägung ziehen?

Sollten Sie uns in Ihrem Testament ohne vorherigen Kontakt bedenken wollen, ersuchen wir Sie um Angabe des vollständigen Vereinsnamens, der Adresse sowie der ZVR-Nummer (Registrierungsnummer im Zentralen Vereinsregister Österreichs). Damit ist die eindeutige Zuordnung Ihres Erbes möglich.

Österreichische Krebshilfe Wien

1200 Wien

Pier 50, Brigittenauer Lände 50-54

ZVR-Nr. 594 056 757

Es gibt viele Möglichkeiten, uns in Ihrem Testament zu bedenken

Ein *Vermächtnis* an die Österreichische Krebshilfe Wien

In einem Vermächtnis in Ihrem Testament können Sie einem Verein wie der Österreichischen Krebshilfe Wien z.B. eine bestimmte Geldsumme, eine Immobilie oder einen Wertgegenstand zugutekommen lassen. Unser Verein wird dann nicht Erbe, sondern erhält lediglich einen Anspruch gegenüber den Erben und Erbinnen.

Die Österreichische Krebshilfe Wien als *Miterbe*

Sie können der Österreichischen Krebshilfe Wien einen prozentuellen Anteil an Ihrem Gesamtvermögen zugutekommen lassen. Allerdings müssen pflichtteilsberechtigzte Angehörige immer zuvor berücksichtigt werden. Die Erben stehen miteinander in einer Rechtsgemeinschaft: Sie können gemeinsam das Erbe verwalten und ein Erbteilungsübereinkommen schließen. Oftmals ist es sinnvoll, eine Inventarisierung vorzunehmen, damit sich die Erben über die Werte der Verlassenschaft klar werden und sich damit besser orientieren können.

Die Österreichische Krebshilfe Wien als *Alleinerbe*

Vorausgesetzt Sie haben gar keine pflichtteilsberechtigzten Angehörigen, können Sie unseren Verein auch als Alleinerben einsetzen. Gleichzeitig können Sie mittels Vermächtnissen andere Personen und Organisationen bedenken.

Die Österreichische Krebshilfe als *Ersatzerbe*

Empfehlenswert ist es, in Ihrem Testament Ersatzerben einzusetzen. Dies gilt für den Fall, dass der eingesetzte Erbe z.B. schon verstorben ist. Ersatzerben können neben Personen auch Organisationen wie die Österreichische Krebshilfe Wien sein.



**Tipp von
Notar Dr. Christoph Beer:
Gemeinnützig vererben**

„Wenn Sie überlegen, die Österreichische Krebshilfe Wien zu bedenken, sollten Sie dies mit einem Testament regeln. In einem Vermächtnis in Ihrem Testament können Sie einem Verein wie der Österreichischen Krebshilfe Wien z.B. eine bestimmte Geldsumme, eine Immobilie oder ein Wertgegenstand zugutekommen lassen. Der Verein wird dann nicht Erbe, sondern erhält lediglich einen Anspruch gegenüber den Erbinnen und Erben. Selbstverständlich können Sie einen Verein auch als Alleinerben oder Ersatz-erben einsetzen.“



Patientenverfügung

Wenn Sie vorsorgen möchten, dass Sie in einer Krankheitssituation eine bestimmte medizinische Behandlung ablehnen, dann sollten sie sich mit dem Thema Patientenverfügung beschäftigen. Eine Patientenverfügung ist der erklärte Wille einer Person, der erst dann wirksam wird, wenn diese Person zum Zeitpunkt der Behandlung – etwa infolge eines Unfalls oder schwerer Krankheit – nicht mehr fähig ist, selbst zu entscheiden. Das Patientenverfügungs-Gesetz hilft Patienten, eine klare Regelung über Maßnahmen oder Durchführung einer medizinischen Behandlung zu treffen.

Die verbindliche Patientenverfügung ist vom Arzt und anderen Beteiligten zu respektieren, auch wenn sie damit nicht einverstanden sind und eine Behandlung medizinisch indiziert wäre. Das kann so weit gehen, dass eine lebenserhaltende Behandlung unterbleiben muss. Daher sind strenge Anforderungen mit einer Patientenverfügung verbunden.

Die Erklärung ist nur dann verbindlich, wenn der Patient über die medizinischen Auswirkungen durch einen Arzt entsprechend aufgeklärt wird. Die Errichtung erfolgt durch einen Notar, einen Rechtsanwalt, Patientenvertreter oder einen rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins. Eine Patientenverfügung bleibt nur maximal acht Jahre verbindlich. Das soll u.a. dazu beitragen, dass sich der Patient mit der Verfügung immer wieder auseinandersetzt, wenn er oder sie diese verlängern will. Diese zeitliche Beschränkung tritt aber nicht mehr ein, wenn der Patient mittlerweile seine Entscheidungsfähigkeit verloren hat.

Rund um gut versorgt

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist eine vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die erst in dem Falle wirksam wird, wenn eine Person für die darin bestimmten Angelegenheiten nicht mehr handlungs- oder entscheidungsfähig ist. Dies ist sinnvoll, wenn man im Ernstfall vermeiden will, dass eine gesetzliche Erwachsenenvertretung die persönlichen Angelegenheiten entscheidet. Die Vorsorgevollmacht wird zumeist einer nahestehenden Person oder mehreren Personen, wie z. B. Verwandten oder Freunden erteilt. Sie kann verschiedene Lebensbereiche umfassen: z.B. Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten, die Vertretung gegenüber Ärzten, Behörden und anderen Institutionen oder in Bezug auf die Unterbringung in einem Pflegeheim. Je nach Art und Umfang der Vorsorgevollmacht kann diese durch einen Notar oder einen Anwalt oder auch einen Erwachsenenverein erstellt werden. Eine Vorsorgevollmacht tritt entweder im Vorsorgefall in Kraft oder kann auch mit sofortiger Gültigkeit in Kraft treten. Sie ist jederzeit widerrufbar oder kann auch durch den Vollmachtgeber gekündigt werden. Seit Juli 2018 muss eine Vorsorgevollmacht persönlich unter Anwesenheit eines Notars, eines Rechtsanwaltes oder ggf. eines Vertreters des Erwachsenenvereins erstellt werden. Zudem muss in Österreich eine Vorsorgevollmacht in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen werden.



Beratung

Sie wünschen eine Beratung durch Experten?

Dieser Ratgeber soll Ihnen als Erstinformation zum Thema Testament und Erbschaft dienen. Um umfassende und vor allem an Ihre Fragen angepasste Informationen zu erhalten, sollten Sie einen Notar oder einen Rechtsanwalt aufsuchen. Die Erstberatung in einem Notariat oder der Rechtsanwaltskammer ist kostenlos.

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
Tel.: 01 / 402 45 09-0
E-Mail: kammer@notar.or.at
Website: www.notar.at

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Wollzeile 1-3, 1010 Wien
Tel.: 01 / 535 12 75-0
E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at
Website: www.rechtsanwaelte.at

Diese Links helfen bei Fragen zum Testament:

www.help.gv.at – unter: Erbrecht
www.erbrechtsinfo.at
www.wko.at – unter: Letztwillige Verfügung

Kontakt

Wir freuen uns sehr, wenn Sie sich grundsätzlich eine Testamentsspende für die Krebshilfe Wien vorstellen können. Sehr gerne stehen wir Ihnen für ein unverbindliches persönliches Gespräch zur Verfügung – und erzählen Ihnen über unsere Arbeit als Verein und darüber, wie Sie diese mit einem Vermächtnis unterstützen können.



Österreichische Krebshilfe Wien

Gaby Schubert-Sonnbichler
Geschäftsführerin

Telefon: +43 1 402 19 22

Mobil: +43 699 14021922

E-Mail: schubert-sonnbichler@krebshilfe-wien.at



Österreichische Krebshilfe Wien

Eva Estermann

Groß- und Testamentsspenden

Telefon: +43 1 402 19 22 22

Mobil: +43 660 342 56 18

E-Mail: estermann@krebshilfe-wien.at

Impressum:

Österreichische Krebshilfe Wien, 1200 Wien, Pier 50, Brigittenauer Lände 50-54, Eingang: Treustraße 35-43/4.Stg/5.OG

Unser Spendenservice: + 43 1 402 19 22 – Auswahl 2, E-Mail: service@krebshilfe-wien.at, Website: www.krebshilfe-wien.at.

Bildnachweise: Cover und alle Bilder im Inneren des Ratgebers außer Porträtbilder auf Seiten 2, 4, 6, 8 und 26: Adobe Stock.

Redaktion: Eva Estermann, Grafik: Tasso Bogg, Produktion: Der Druckoptimierer.

Österreichische Krebshilfe Wien

1200 Wien

Pier 50, Brigittenauer Lände 50-54

Eingang Treustraße 35-43/4. Stiege/5. OG

www.krebshilfe-wien.at

Kostenlose KrebsHotline:

Tel.: 0800 699 900

Beratungszentrum:

Tel.: 01 408 70 48

beratung@krebshilfe-wien.at

Service:

Tel.: 01 402 19 22

service@krebshilfe-wien.at

Spendenkonto:

BAWAG P.S.K.

IBAN: AT33 6000 0000 0731 3745

Ihre Spende ist gemäß § 4a Z3, und

4 EStG steuerlich absetzbar

(Reg.Nr.: SO 1181)

ZVR-Nr. 594 056 757

